

 ARA Sargans ARA Wartau	Führungshandbuch  <b>F01.V02</b> Vereinbarung des Abwasserverbandes Saar	Datum: <b>04.03.2012</b>

# Vereinbarung

des Abwasserverbandes

Saar

# Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 – 3
B	Bezeichnung, Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung der Verbandsorgane	Art. 4 – 9
C	Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsorgane	Art. 10 – 18
D	Abwasserlieferanten (Verbandsgemeinden Gewerbe und Industrie)	Art. 19 – 22
E	Schlussbestimmungen	Art. 23 – 28

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Name  
Rechtsform  
und Haftung

Der Abwasserverband Saar ist ein Zweckverband im Sinn von Art. 140 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) und damit eine aus Gemeinden bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Finanzhaushalt.

Dem Verband gehören die politischen Gemeinden Sargans, Vilters-Wangs und Mels an.

Diese haften für den Zweckverband subsidiär entsprechend ihren Anteilen.

### **Art. 2**

Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Sargans.

### **Art. 3**

Zweck

Der Verband bezweckt die Sauberhaltung der Gewässer im Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Sargans. In den Verbandsanlagen ergreift er dazu die notwendigen Massnahmen (Bau, Betrieb und Unterhalt) zur Ableitung und Reinigung des Abwassers aus den angeschlossenen Gebieten der Verbandsgemeinden.

Die Verbandsanlagen werden vom Verwaltungsrat in der Beilage A bezeichnet.

Der Verband kann gegen mindestens kostendeckende Bezahlung weitere, vor allem der Abwasserentsorgung resp. dem Gewässerschutz dienende Aufgaben übernehmen.

## **B Bezeichnung, Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung der Verbandsorgane**

### **Art. 4**

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Kontrollstelle

Stellung, Wahl,  
Zusammensetzung  
und Vorsitz der  
Delegierten-  
versammlung

#### **Art. 5**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertretern der am Verband beteiligten politischen Gemeinden zusammen.

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten in die Delegiertenversammlung.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Behörde in den Verbandsgemeinden.

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Delegierte der Gemeinde Sargans
- 3 Delegierte der Gemeinde Vilters-Wangs
- 2 Delegierte der Gemeinde Mels

Ein Delegierter hat eine Stimme.

Aktuar, Rechnungsführer und das Betriebspersonal können nicht als Delegierte gewählt werden.

Vorsitzender der Delegiertenversammlung ist der Verbandspräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

#### **Art. 6**

Einberufung und  
Beschlussfassung  
der Delegierten-  
versammlung

Die Delegiertenversammlung wird so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde verlangt, mindestens aber einmal im Jahr, durch den Verbandspräsidenten einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

Aktuar, Rechnungsführer und Betriebsleiter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Für Beschlüsse zu den Art. 24 bis 29 gelten abweichende Regelungen.

#### **Art. 7**

Stellung,  
Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat ist das ausführende Organ des Verbandes. Ihm werden alle Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen, die

und Vorsitz des  
Verwaltungsrates

nach der Vereinbarung nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Er besteht aus dem Verbandspräsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern.

Die Sitze werden wie folgt aufgeteilt:

- 2 Sitze der Gemeinde Sargans
- 2 Sitze der Gemeinde Vilters-Wangs
- 1 Sitz der Gemeinde Mels

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandspräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

### **Art. 8**

Einberufung und  
Beschlussfassung  
des Verwaltungsrates

Die Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt durch den Verbandspräsidenten so oft als es die Sachgeschäfte erfordern.

Der Betriebsleiter, der Aktuar und bei Bedarf der Rechnungsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

### **Art. 9**

Zusammensetzung,  
und Vorsitz der  
Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der drei Verbandsgemeinden. Die Mitglieder dürfen keinem Organ des Verbandes angehören und mit dem Verband neben dem Revisionsmandat keine geschäftlichen Beziehungen pflegen.

Die Kontrollstelle wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten.

## **C Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsorgane**

### **Art. 10**

Wahlgeschäfte der  
Delegierten-  
Versammlung

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) den Verwaltungsrat
- b) den Verbandspräsidenten aus dem Kreis der Delegierten
- c) den Vizepräsidenten aus dem Kreis der Delegierten
- d) die Kontrollstelle

## Art. 11

Sachgeschäfte der Delegierten-Versammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erwerb und Verkauf von Grundstücken mit einem Kaufpreis von über CHF 100'000
- b) Genehmigung von Berichten über die langfristige Gestaltung des Unternehmens
- c) Genehmigung des Mehrjahresprogramms und der Finanzierungspläne
- d) Genehmigung der Finanzierungsart des Betriebes und der Investitionen sowie der Kostenverteilung (Anhang 1)
- e) Genehmigung von Investitionen die den Kostenbetrag von CHF 1'000'000 voraussichtlich überschreiten. Neue Ausgaben über CHF 2'000'000 bedürfen zusätzlich der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Zustimmung durch die Mehrheit der Delegierten der einzelnen Verbandsgemeinden).
- f) Genehmigung von Nachtragskrediten von Investitionen über CHF 100'000, bei gleichzeitiger Überschreitung der Projektsumme um 10 %
- g) Festlegung der Grundsätze über Vergaben von Arbeits- und Lieferantenaufträgen
- h) Genehmigung des Voranschlages
- i) Genehmigung von Ausgaben und Vergaben, die im jährlichen Voranschlag nicht enthalten sind, ab CHF 200'000 bis 500'000
- j) Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- k) Genehmigung der Besoldungsregelungen für die Angestellten des Verbandes.
- l) Genehmigung der Verträge mit an das Kanalnetz anschliessenden Industrien, soweit diese direkt an der Finanzierung der Verbandsausgaben beteiligt sind
- m) Die Delegiertenversammlung kann fachkundige Personen zu den Versammlungen beiziehen.

Beschlüsse über die Finanzierungsart des Betriebes und der Investitionen sowie der Kostenverteilung (Anhang 1) erfordern die Zustimmung aller Verbandsgemeinden  
(Zustimmung durch die Mehrheit der Delegierten der einzelnen Verbandsgemeinden).

Investitionen die den Kostenbetrag von CHF 1'000'000 voraussichtlich überschreiten, sind der Delegiertenversammlung mittels Gutachten mit Antrag vorzulegen.

## **Art. 12**

Wahlgeschäfte des  
Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat wählt:

- a) den Aktuar
- b) den Rechnungsführer
- c) den Betriebsleiter und seine Mitarbeitenden

Bei der Wahl seiner Mitarbeitenden hat der Betriebsleiter ein Vorschlags- und Mitspracherecht.

## **Art. 13**

Sachgeschäfte des  
Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Aufsicht über die Betriebsführung und den Betrieb
- b) Vorbereitung der Geschäfte und Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c) Erwerb und Verkauf von Grundstücken mit einem Kaufpreis von bis zu CHF 100'000
- d) Genehmigung von Investitionen bis CHF 1'000'000
- e) Überprüfung und Genehmigung der Bauabrechnungen
- f) Prüfung des Voranschlages zuhanden der Delegiertenversammlung
- g) Genehmigung von Arbeiten und Lieferungen aller Art im Rahmen des jährlichen Voranschlages je Fall, soweit sie CHF 50'000 übersteigen
- h) Genehmigung von Ausgaben und Vergaben, die im jährlichen Voranschlag nicht aufgeführt sind ab CHF 30'000 bis CHF 200'000 je Jahr
- i) Genehmigung von gewichtigen Verträgen
- j) Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung
- k) Betriebsseitige Kündigung des Betriebspersonals
- l) Festlegung der leistungsgerechten Besoldung des Personals
- m) Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle sowie die Entschädigungen an den Verbandspräsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Rechnungsführer
- n) Bewilligung von Anschlüssen der Zulaufkanäle der Verbandsgemeinden an die Verbandsanlagen
- o) Entscheid über Versicherungsgeschäfte
- p) Entscheid über Finanzmittelbeschaffung

- q) Information und Behandlung von Anliegen der Verbandsgemeinden
- r) Entscheid über die Führung und den Vergleich von Rechtsprozessen des Verbandes
- s) Entscheid über Übernahmen von weiteren Aufgaben gemäss Art. 3

#### **Art. 14**

Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten

Der Präsident hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Leitung der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates als Vorsitzender
- b) Repräsentant des Verbandes gegen aussen
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Ansprechpartner des Betriebsleiters
- e) Anordnen von ausserordentlichen Audits
- f) Genehmigung von ausserordentlichen Aus- und Weiterbildungen
- g) Besprechung mit dem Betriebsleiter über den Voranschlag und die Jahresrechnung
- h) Vergaben von Arbeiten und Lieferungen aller Art im Rahmen des jährlichen Voranschlages über CHF 20'000 bis CHF 50'000 je Fall
- i) Ausgaben und Vergaben, die im Voranschlag nicht aufgeführt sind über CHF 10'000 bis CHF 30'000 je Jahr
- j) Überwachung der rechtzeitigen Finanzmittelbeschaffung

#### **Art. 15**

Aufgaben des Aktuars

Der Aktuar ist für die Protokollierung der Delegierten- und Verwaltungsratssitzungen zuständig.

Verwaltungsrat und Präsident können ihm weitere Korrespondenzaufgaben zuweisen.

#### **Art. 16**

Aufgaben des Rechnungsführers

Der Rechnungsführer ist für das Rechnungswesen des Verbandes zuständig. Dieses richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53).

Der Rechnungsführer hat neben der Buchhaltung insbesondere:

- a) die Verbandsrechnung bis spätestens am 15. Februar des Folgejahres dem Verwaltungsrat und der Kontrollstelle vorzulegen.
- b) die Kapital- und Personalkosten für das jährliche Budget zu liefern.
- c) rechtzeitig Antrag für nötige Finanzmittel zu stellen.



### **Art. 17**

Zeichnungs-  
berechtigung, Unter-  
schriften und  
Visaregelungen

Der Verbandspräsident hat zusammen mit dem Betriebsleiter, bei finanziellen Geschäften mit dem Rechnungsführer, die Zeichnungsberechtigung.

Betriebsrechnungen über CHF 20'000 für Ausgaben innerhalb des Voranschlages und solche über CHF 10'000 für Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, benötigen die Unterschriften des Präsidenten und des Betriebsleiters (Doppelunterschrift).

Betriebsrechnungen unter diesen Kostengrenzen unterzeichnet der Betriebsleiter mit Einzelunterschrift.

Bei allen Baurechnungen ist zudem ein Visum des Projektbeauftragten erforderlich.

### **Art. 18**

Sachgeschäfte der  
Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Verbandsrechnung auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Verbandsvereinbarungen und den Verbandsprotokollen, sowie die gesamte Amts- und Geschäftsführung.

Sie stellt zuhanden der Delegiertenversammlung Antrag.

Die Sachgeschäfte der Kontrollstelle können ganz oder teilweise durch Beschluss der Delegiertenversammlung an eine aussenstehende Revisionsstelle übertragen werden.

## **D Abwasserlieferanten (Verbandsgemeinden sowie Gewerbe und Industrie)**

### **Art. 19**

Aufgaben der  
Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich zu folgenden Aufgaben:

- a) Sachgerechte Zuleitung des Abwassers aus der Verbandsgemeinde zu den verbandseigenen Anlagen im Misch- und Trennsystem
- b) Gewährleistung eines dem Stand der Technik entsprechenden, einwandfreien Zustands, Betriebs und Unterhalts der abwassertechnischen Gemeindeanlagen, damit die verbandseigenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden
- c) Beachtung der Verbandsauflagen für sämtliche neuen und veränderten (Betriebsumstellungen) Abwasserzuflüsse aus Industrie und Gewerbe ins öffentliche Kanalnetz vor der Bewilligung des Gesuches durch die Gemeinde

- d) Kontrolle des Abwassers aus Gewerbe- und Industriebetrieben in der Gemeinde zur Einhaltung der gesetzlichen Einleitbedingungen und der Bestimmungen des Verbandes
- e) Unverzögliche Meldung bei Beanstandungen der Abwassereinleitung und Störungen von Gewerbe- und Industriebetrieben an die ARA Sargans und sofortige Mängelbehebung
- f) Einholung der Verbandsbewilligung von neuen, direkten Abwasseranschlüssen aus dem Gemeindegebiet an die verbandseigenen Anlagen; Meldung über die Ausführung mit Dokumentation der Kontrolle und der einwandfreien Ausführung des Anschlusses an den Betriebsleiter
- g) Fachgerechter Bau und Betrieb der erforderlichen Sonderbauwerke im jeweiligen Gemeindebereich in Abstimmung mit dem Verband
- h) Zustellung der aktuellen Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden
- i) jährliche Information der Bürgerschaft über Geschäftsführung und Haushalt des Verbandes.

#### **Art. 20**

Rechte des Verbandes gegenüber den Verbandsgemeinden

Der Verband hat das Recht:

- a) zusätzliche Anweisungen an die Verbandsgemeinden zu erlassen, wenn der Betrieb der Verbandsanlagen erschwert oder gestört werden oder wenn die gesetzlichen Anforderungen an den Ablauf der ARA Sargans nicht oder nur mit unverhältnismässigen Massnahmen eingehalten werden können.
- b) sämtliche Abwasseranlagen auf dem Gemeindegebiet, welche mit der Ableitung von Abwasser in die Verbandsanlagen in Zusammenhang stehen, auf ihren vorschriftsgemässen Zustand zu kontrollieren.

#### **Art. 21**

Abwasserreglemente Verbandsgemeinden

Jede Verbandsgemeinde hat für ihr Gebiet ein Abwasserreglement zu erlassen. Dieses darf keine Vorschriften enthalten, die den Bestimmungen dieser Vereinbarung oder weiteren für die Verbandsgemeinden verbindlichen Beschlüsse des Verbandes widersprechen.

#### **Art. 22**

Finanzierungsgrundsätze und Verrechnung Betriebs- und Investitionskosten

Die aus der Erstellung der zentralen Abwasserreinigungsanlage und des Verbandsnetzes resultierenden Erstbaukosten sind nach den Grundsätzen der Art. 27 bis Art. 32 der Zweckverbandsvereinbarung von 1973 finanziert und auf die Verbandsgemeinden verteilt worden.

Neue Investitionen ab dem 1. Januar 2012 werden nach den Finanzierungsgrundsätzen und -regelungen in Art. 22 und nach dem Anhang 1 zu dieser Verbandsvereinbarung finanziert und auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Die Berechnung und die Verteilung der Betriebs- und Investitionskosten (Kostenverteiler) sind im Anhang 1 festgelegt.

Die Investitionskosten samt Kapitaldienst werden auf Grund der Abschreibung nach Vorliegen der Abrechnung der Massnahme weiterverrechnet. Die Tilgung muss spätestens nach 25 Jahren abgeschlossen sein.

Der Verband beschafft die nötigen Finanzierungsmittel durch Kreditaufnahmen.

Allfällige Beiträge werden vom Verband abgerechnet und vor der Umlage der Kosten bei den Verbandsgemeinden abgezogen.

Der Rechnungsführer orientiert die Verbandsgemeinden rechtzeitig über den voraussichtlichen Anteil der Betriebskosten und die Tilgung der Investitionskosten des folgenden Jahres.

Die Schlussrechnung für das vergangene Geschäftsjahr wird den Verbandsgemeinden nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung vom Rechnungsführer zugestellt.

Die an die Verbandsgemeinden jährlich verrechneten Kostenanteile sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

## **E Schlussbestimmungen**

### **Art. 23**

Eingehen von Partnerschaften, Fusionen

Partnerschaften oder Fusionen mit Gemeindebetrieben und Gemeinden sind möglich, wenn alle Verbandsgemeinden einer solchen zustimmen.

Die entsprechenden Verbandsbedingungen werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Die Delegiertenversammlung genehmigt die entsprechenden Verträge.

### **Art. 24**

Erweiterung des Verbandes

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich, sofern alle Verbandsgemeinden zustimmen und die beitretende Gemeinde sich in die Verbandsanlagen einkauft.

Der Einkaufsbeitrag muss vom Verwaltungsrat nach kaufmännischen Grundsätzen berechnet und durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt werden.

#### **Art. 25**

Austritt

Die Verbandsgemeinden können unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten.

Wird der Verband durch den Austritt geschädigt, so haftet die austretende Verbandsgemeinde für diesen Schaden. Entschädigungspflichtig sind sämtliche direkten oder indirekten Nachteile, insbesondere die verminderte Rentabilität der Anlage und die höhere Verschuldung. Dem kündigenden Partner stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung seiner Leistungen zu.

#### **Art. 26**

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kommt zustande, wenn zwei Verbandsgemeinden und die zuständige kantonale Behörde der Auflösung zustimmen, der Verbandszweck für alle Gemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes gewährleistet sind.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung auf die Verbandsgemeinden zu regeln.

Der Verwaltungsrat schlägt für den Auflösungsbeschluss der Delegiertenversammlung entsprechende Regelungen vor.

#### **Art. 27**

Änderung der  
Verbands-  
vereinbarung

Die Vereinbarung kann durch Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Die Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement bleibt vorbehalten.

#### **Art. 28**

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Das Reglement des Abwasserverbandes Saar, vom Baudepartement genehmigt am 9. Juli 1973, wird aufgehoben.

#### **Art. 29**

Vollzugsbeginn

Die Zweckverbandsvereinbarung wird mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Vollzug gesetzt.

**Art. 30**

Fakultatives  
Referendum

Diese Zweckverbandsvereinbarung untersteht dem fakultativen Referendum.

\* \* \* \*

**Von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes am 11. November 2011  
beschlossen.**

**ABWASSERVERBAND SAAR**

**Bernhard Lenherr  
Vizepräsident**

**Armin Hidber  
Aktuar**

## **Genehmigungsvermerke**

7320 Sargans,

### **GEMEINDERAT SARGANS**

Uli Lippuner  
Gemeindepräsident-Stv.

Anton Geel  
Gemeinderatsschreiber

8887 Mels,

### **GEMEINDERAT MELS**

Dr. Guido Fischer  
Gemeindepräsident

Roland Kohler  
Gemeinderatsschreiber

7323 Wangs,

### **GEMEINDERAT VILTERS-WANGS**

Bernhard Lenherr  
Gemeindepräsident

Patrik Schlegel  
Gemeinderatsschreiber

## **Fakultatives Referendum**

In den Gemeinden Sargans, Mels und Vilters-Wangs vom 17. November 2011 bis 16. Dezember 2011 dem fakultativen Referendum unterstellt.

## **Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am**

**Für das Baudepartement**  
Leiter des Rechtsdienstes  
des Amtes für Umwelt und Energie

Dr. Martin Anderegg